

## **Geschäftsordnung**

### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **Erster Abschnitt Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen**

#### **§ 1 Einberufung**

(1) Die Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder des Verwaltungsrats des Versorgungswerks vom Präsidenten einberufen. Im Kalenderjahr hat mindestens eine Delegiertenversammlung stattzufinden. Außerdem findet eine Delegiertenversammlung statt, wenn wenigstens die Hälfte der Delegierten es beantragt. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen; er muss den Verhandlungsgegenstand bezeichnen und erläutern. Die Einladung und die Tagesordnung werden jedem Delegierten mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag übersandt.

(2) Ist ein Delegierter an der Teilnahme verhindert, so soll er unverzüglich die Geschäftsstelle benachrichtigen.

(3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind für die Kammermitglieder öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

#### **§ 2 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

(2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung können eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Solche Anträge sind zu begründen und mindestens fünf Tage vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, sofern sie von mindestens vier Delegierten unterzeichnet sind; sie sind spätestens zu Beginn der Sitzung den Mitgliedern der Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

(3) Bei Anträgen zur Gestaltung der Tagesordnung, die von weniger als vier Delegierten unterschrieben sind, entscheidet die Delegiertenversammlung bei Beginn der Sitzung, ob und an welcher Stelle sie in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(4) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss erweitert oder in ihrer Reihenfolge geändert werden.

#### **§ 3 Leitung der Sitzung**

(1) Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung. Er stellt im Anschluss an die Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung fest. Er hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zu sorgen.

(2) Der Präsident hat die Pflicht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfall das Wort zu entziehen. Er hat ferner Redner, die durch persönliche Beleidigungen oder in anderer Weise gegen den geordneten Ablauf der Sitzung verstoßen, zur Ordnung zu rufen. Den Betroffenen steht gegen diese Maßnahmen des Vorsitzenden der Einspruch an die Versammlung zu, die ohne Erörterung sofort und endgültig entscheidet.

#### **§ 4 Vertretung des Vorsitzenden**

Ist der Präsident verhindert, übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben. Ist auch der Vizepräsident verhindert, bestimmt der Vorstand, wer den Vorsitz der Delegiertenversammlung übernimmt.

#### **§ 5 Niederschrift**

Der Schriftführer fertigt die Sitzungsniederschrift und führt die Anwesenheitsliste. Die Sitzungsniederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung sowie den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis wiedergeben. Sie ist vom Schriftführer zu unterschreiben, vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen und an die Delegierten zu übersenden.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein Widerspruch eingeht.

#### **§ 6 Beschlussfassung**

Über Angelegenheiten, die erst aufgrund eines in der Sitzung gestellten Antrages in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Beschlussfassung zustimmen. Unter einem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse mit Ausnahme von Geschäftsordnungsbeschlüssen gefasst werden.

#### **§ 7 Worterteilung**

(1) Wer sprechen will, hat sich beim Vorsitzenden zu melden. Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung.

(2) Außer der Reihe erhält das Wort:

1. der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
2. der Berichterstatter oder Antragsteller,
3. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
4. wer Vertagung oder Vorberatung der Sache durch den Vorstand oder einen Ausschuss beantragen will,
5. wer tatsächliche Berichtigungen zu geben hat,
6. wer Schluss der Aussprache beantragen will.

#### **§ 8 Anträge zu Tagesordnungspunkten**

Anträge sollen dem Vorstand schriftlich übergeben und alsbald der Versammlung mitgeteilt werden. Es sind Sachanträge und Geschäftsordnungsanträge zulässig. Nach Schluss der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind Anträge hierzu nicht mehr zulässig. Hiervon ausgenommen ist vor der Abstimmung der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:

1. Antrag auf Nichtbefassung,
2. Antrag auf Vertagung,
3. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
4. Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
5. Antrag auf Verweisung an den Vorstand,
6. Antrag auf Schluss der Aussprache,
7. Antrag zum Abstimmungsverfahren,
8. Antrag auf Änderung der Abstimmungsfrage,
9. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

### **§ 9 Redezeit**

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Grundsätzlich sollen die Redner mit Ausnahme der Berichterstatter nicht länger als fünf Minuten sprechen. Mit Zustimmung der Mehrheit kann hiervon abgewichen werden.

### **§ 10 Abstimmung**

(1) Vor der Abstimmung verliest der Vorsitzende noch einmal die gestellten Anträge. Er stellt die Fragen so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Über den weitergehenden Antrag ist vor dem weniger weitgehenden, über den sachlichen Änderungsantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor den Sachanträgen zu entscheiden. Sofort nach der Antragstellung wird abgestimmt über:

1. Antrag auf Nichtbefassung,
2. Antrag auf Vertagung,
3. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
4. Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
5. Antrag auf Schluss der Aussprache.

Über andere Anträge wird erst nach Schluss der Aussprache abgestimmt. Bei der Abstimmung gehen allen übrigen Anträgen in folgender Reihenfolge vor:

1. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Antrag auf Nichtbefassung,
3. Antrag auf Vertagung,
4. Antrag auf Verweisung an den Vorstand.

(3) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufheben der Hand. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Beschluss der Mehrheit muss mit Stimmzetteln abgestimmt werden. Bei Satzungsbeschlüssen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich. Bei Änderung der Hauptsatzung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Delegierten erforderlich.

### **§ 11 Schluss der Versammlung**

Die Versammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrheit der Delegierten es beschließt. Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen.

## **§ 12 Umlaufverfahren**

(1) In eiligen Fällen kann der Vorstand der Landestierärztekammer eine Beschlussfassung der Delegiertenversammlung auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder der Delegiertenversammlung innerhalb einer festzulegenden Frist herbeiführen.

(2) Der Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der Delegierten innerhalb der Abstimmungsfrist zustimmen. Bei Satzungsbeschlüssen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Delegierten erforderlich.

## **Zweiter Abschnitt Vorstands- und Ausschusssitzungen der Landestierärztekammer Hessen**

### **§ 13 Schriftverkehr**

Der Schriftverkehr kann in elektronischer Form erfolgen.

### **§ 14 Anwendung der Geschäftsordnung**

(1) Die Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung findet, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, auch auf die Vorstands- und Ausschusssitzungen sinngemäß Anwendung.

(2) Die Frist zur Einberufung soll eine Woche betragen; sie kann in Ausnahmefällen bis auf einen Tag verkürzt werden.

(3) Die Tagesordnung wird vom jeweiligen Vorsitzenden festgesetzt.

(4) Sind der Vorsitzende eines Ausschusses und sein Stellvertreter verhindert, bestimmen die übrigen Mitglieder des Ausschusses, wer den Vorsitz in der Sitzung übernimmt.

(5) Der Vorsitzende eines Ausschusses beruft nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landestierärztekammer Sitzungen ein.

(6) Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit.

(7) Über die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Ausschusses und dem Protokollführer unterschrieben wird.

(8) Die von den Ausschüssen erarbeiteten Ergebnisse sind von den Ausschussvorsitzenden dem Präsidenten der Landestierärztekammer mitzuteilen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.